

PLANZEICHNUNG -TEIL A- M. 1 : 1.000

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO –) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1990 I S. 132), und die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Gemarkung Niederkleevez, Flur 3



Maßstabsleiste

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
Bauweise	Hausform
Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
Zulässige Dachform	Maximale Wohneinheiten pro Wohngebäude
Zulässige Dachneigung	

TEXT (TEIL B)

- Die Errichtung von Nebenanlagen ist im seitlichen Grenzabstand unzulässig. (§ 14 Abs. 1 BauNVO)
- Für die Grundstücke 1 + 19 gilt: Die Mindestgrundstücksgröße hat bei Einzelhäusern 750 m² zu betragen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- Für das Grundstück 1 gilt: Die Gebäude sind mit einer feuerfesten Bedachung auszustatten. Der Einbau von Feuerstätten mit festen Brennstoffen ist unzulässig. (§ 84 LBO)

Hinweis:

Für die nicht im Geltungsbereich dieser 3. Änderung gelegenen Flächen der Ursprungssatzung gelten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 und seiner 2. Änderung.

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,2 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

O Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

E Nur Einzelhäuser zulässig

Max. 2 WE Maximale Wohneinheiten pro Wohngebäude

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)

SD 25°-45° Satteldach mit Dachneigung der Hauptgebäude (§ 9 Abs. 4 BauGB, i.V.m. § 84 LBO Schl.-H)

- Verkehrsräume (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

V Verkehrsräume besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung: Verkehrsbenutzter Bereich

- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

O Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung: Rastplatz für Radwanderer

- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a, b BauGB)

F Flächen für Wald (§ 9 Abs. 18 b) BauGB i. V. m. § 24 LWaldG

- Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung der Flächen innerhalb des Geltungsbereichs, die von der Bebauung freizuhalten sind. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

- Nachrichtliche Übernahmen

Grenzziehung des vorhandenen Waldes

Waldschutzstellen (Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Abstandes von 15 m, gemessen vom Waldrand)

1 und 19 Nummerierung der Baugrundstücke

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

F Flurstücksbezeichnung

K Künftig entfallende bauliche Anlagen

V Vorhandene bauliche Anlagen

08. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.03.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

09. Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 15.03.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Plön, den 03. Mai 2012



S. Schmidt
Bürgermeister

10. Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Plön, den 03. Mai 2012



S. Schmidt
Bürgermeister

11. Der Beschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 10. Mai 2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 CO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 14. Mai 2012 in Kraft getreten.

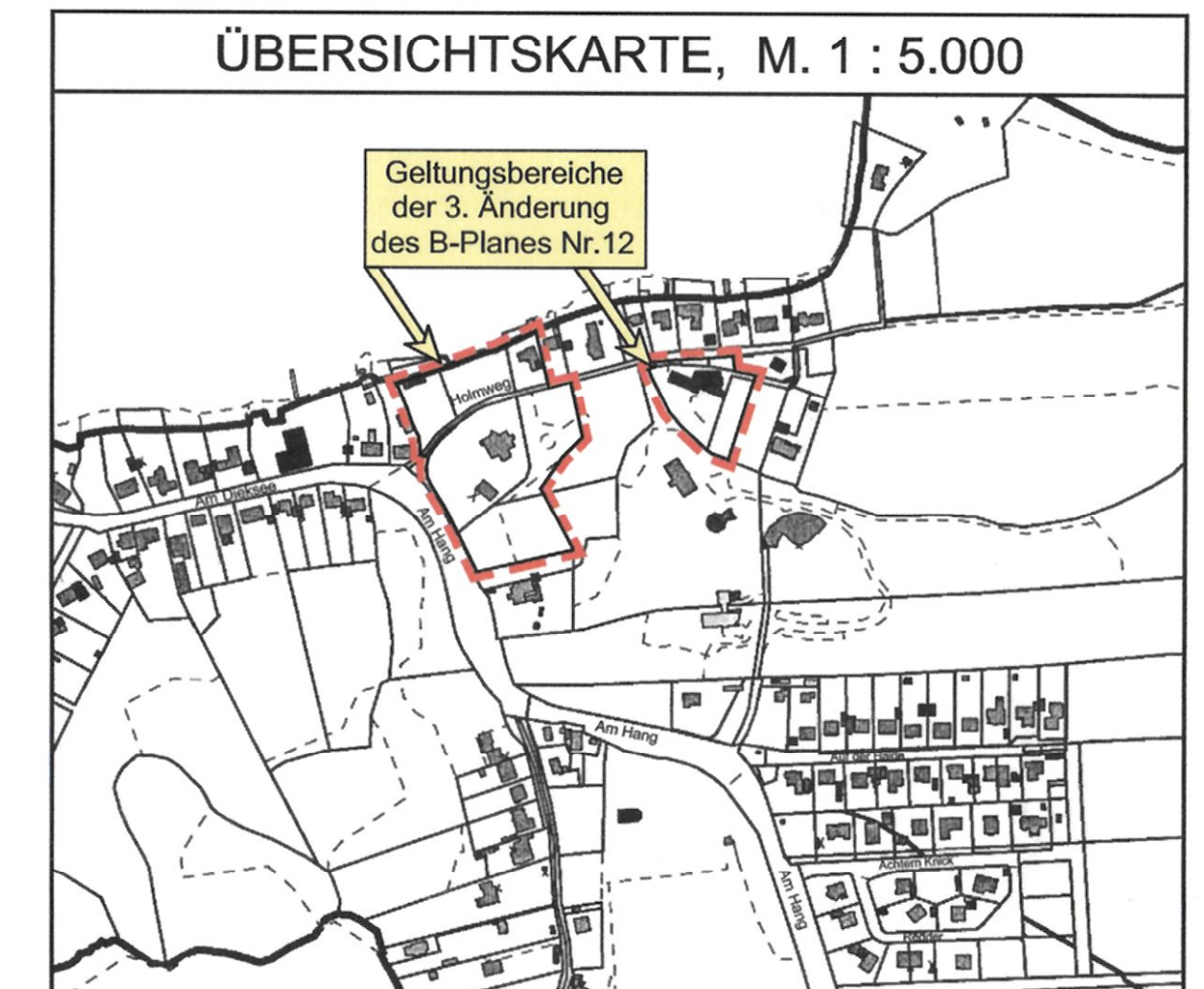
Plön, den 14. Mai 2012



S. Schmidt
Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE BÖSDORF KREIS PLÖN ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12

Ortsteil Niederkleevez - Gebiet östlich Am Hang, nördlich des Grundstücks Am Hang 3, westlich der Bildungseinrichtung und südlich des Dieksee in Höhe der Grundstücke Holmweg 1 bis 5 sowie für das Grundstück Holmweg 10 einschließlich zwischen dem Holmweg und dem Grundstück Holmweg 10 gelegener Flächen



Ausgearbeitet vom
Büro für Bauleitplanung Assessor jur. Uwe Czieslinski
Am Alten Markt 9 A, 24619 Bornhöved
Tel.: (04323) 80 42 95 - Fax: (04323) 80 43 01
E-Mail: bauleitplan@aol.com

Verfahrensvermerke:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.03.2012 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

01. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.06.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 21.07.2011 im Internet unter der Internetadresse www.amt-groer-ploener-see.de veröffentlicht worden. Der Hinweis auf die Bereitstellung im Internet erfolgte am 18.07.2011 in den Kieler Nachrichten, Ostholsteiner Zeitung.

02. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.06.2011 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 / § 13 Abs. 2 Nr. 1/§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung abgesehen.

03. Die nach § 13 a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben.

04. Die Gemeindevertretung hat am 06.10.2011 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

05. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.11.2011 bis 09.12.2011 während folgender Zeiten: Montag 8.00 – 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 27.10.2011 im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 24.10.2011 in den Kieler Nachrichten, Ostholsteiner Zeitung, hingewiesen.

06. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.10.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Plön, den 03. Mai 2012



S. Schmidt
Bürgermeister

07. Der katastermäßige Bestand am 28.03.2012 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Plön, den 23.04.2012



ObVl. Joachim Uliczka